VERORDNUNG (EG) Nr. 1201/2001 DER KOMMISSION
vom 18. Juni 2001
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/2000 [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenkaltur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

(4) Es ist angezeigt festzulegen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraum von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegun des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates [4], weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 1.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Zubereitung bestehend aus einer Suspension von Pyrithion-Zink (fungizider Wirkstoff) in Wasser mit folgender Zusammensetzung (in Gewichtshundertteilen): — Pyrithion-Zink: 24-26 — Wasser: 75-77 — antimikrobielle Wirkstoffe: 0,5 — oberflächenaktiver Stoff: 0,1 Die Zubereitung liegt als Bulkware vor, sie wird in unterschiedlichen Konzentrationen als aktiver Inhaltsstoff (Fungizid) in verschiedenen Erzeugnissen eingesetzt	3808 20 80	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 zu Kapitel 29 und nach dem Wortlaut der KN-Codes 3808, 3808 20 und 3808 20 80 Siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 38.08 Die Zubereitung kann nicht in Kapitel 29 eingereiht werden, da sie in Form einer Suspension eines aktiven Wirkstoffs (Pyrithion-Zink) vorliegt. Sie wird nicht für einen bestimmten, sondern für einen allgemeinen Verwendungszweck vorgesehen und weist die charakteristischen Eigenschaften eines Fungizids auf. Sie ist nicht für therapeutische oder prophylaktische Zwecke im Sinne des Kapitels 30 vorgesehen
Ware aus nicht geschäumter Kunststofffolie. Die Abmessungen betragen ungefähr: Länge 109 cm, Breite 45 cm und Höhe 15 cm. Die Ware hat eine durchsichtige Seite, ist rundherum mit einem Reißverschluss versehen und kann zu einem großen rechteckigen Behältnis auseinander gefaltet werden, das zum Beispiel für die Aufbewahrung von Kleidung oder Haushaltswäsche dient	3926 90 91	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und nach dem Wortlaut der KN-Codes 3926, 3926 90 und 3926 90 91 Diese biegsame und faltbare Ware ist für das Aufbewahren und nicht für den Transport oder das Verpacken von Waren vorgesehen